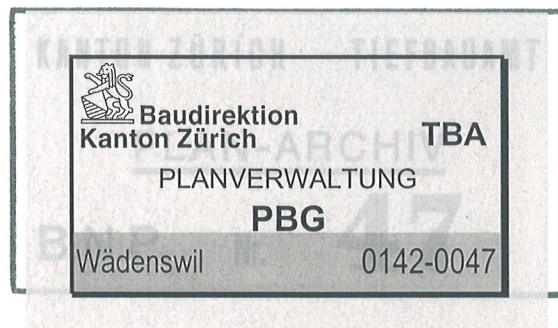


Berichtigte Fassung

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. April 1992



979. Bau- und Niveaulinien

Am 4. Februar 1992 ersuchte der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 1991 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der

Stadt
Wädenswil

- a) Rütistrasse
zwischen der Zugerstrasse S-2 bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 9562/10767,
- b) Rütiwisstrasse
zwischen der Rütistrasse und der Einmündung der Industriestrasse,
- c) Alten Zugerstrasse
zwischen der Rütistrasse bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 8511/8515.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wädenswil vom 18. März 1991 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der

- a) Rütistrasse
zwischen der Zugerstrasse S-2 bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 9562/10767,
- b) Rütiwisstrasse
zwischen der Rütistrasse und der Einmündung der Industriestrasse,
- c) Alten Zugerstrasse
zwischen der Rütistrasse bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 8511/8515,

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil (unter Rücksendung von zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller